



## Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz der Belegstellen für Bienen

Durchführungshinweise des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stand: März 2023

### 1 Voraussetzungen

Eine Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz der Belegstelle für Bienen zur Sicherung der Reinzucht wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (zuständige Behörde) erlassen. Dies geschieht auf Antrag einer regional ansässigen Imkerorganisation für eine anerkannte Belegstelle auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet. Die Zucht muss auf der Grundlage einer anerkannten Zuchtrichtlinie (Bundes- oder europäische Richtlinie) für das Zuchtwesen erfolgen.

### 2 Antragsverfahren auf Erlass einer Rechtsverordnung

- 2.1 Der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz einer Belegstelle für Bienen nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 59, BS 7824-1) in der jeweils geltenden Fassung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - 2.1.1 Name, Anschrift und die Rechtsform der Antrag stellenden Imkerorganisation sowie ggfs. den Nachweis des Mindestmaßes an organisatorischer und finanzieller Leistungsfähigkeit,
  - 2.1.2 Name und Anschrift der Leiterin oder des Leiters der Belegstelle (Betreiberin oder Betreiber), Namen der Imkernden, die im vorgesehenen Schutzbereich Bienenvölker aufgestellt haben.
- 2.2 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.2.1 die Bescheinigung der Anerkennung der Belegstelle einschließlich
  - 2.2.2 die Karte mit genauer Einzeichnung der Belegstelle und der Bienenbestände im vorgesehenen Schutzbereich und der polygonen Standortdaten der Grenzmarkierungen und
  - 2.2.3 für bereits bestehende Belegstellen vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift:
    - 2.2.3.1 die aktualisierte Anerkennung als Belegstelle,

- 2.2.3.2 Nachweise über die Anzahl der aufgestellten Drohnenvölker als gleitendem Mittelwert in der Saison der letzten drei Jahre (15. Mai bis 15. August),
- 2.2.3.3 Nachweise über die Anzahl der aufgestellten und begatteten Bienenköniginnen während der Saison in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift sowie der umgeweiselten Bienenvölker einschließlich Wandervölker.
- 2.3 Die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Ein Antrag ist vollständig, wenn alle begründenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorliegen und diese auf Grund des Antrags eine Entscheidung treffen kann.

### **3 Antragsverfahren zur Genehmigung der Aufstellung von Bienenvölkern und das Verbringen von begatteten Bienenköniginnen in einen Schutzbezirk (§ 2 Abs. 3 Landesgesetz)**

- 3.1 Wer Bienenstöcke aufstellen will, stellt den Antrag auf Genehmigung für die Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb eines Schutzbezirkes und das Verbringen von begatteten Bienenköniginnen nach § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen bei der zuständigen Behörde und setzt die Betreiberin oder den Betreiber hierüber in Kenntnis. Die zuständige Behörde kann hierzu einen Musterantrag zur Verfügung stellen. Dieser Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - 3.1.1 Name, Anschrift der zur Antragstellung berechtigten Person,
  - 3.1.2 Anzahl der zur Aufstellung vorgesehenen Bienenvölker,
  - 3.1.3 eine Seuchenfreiheitsbescheinigung gem. der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden seuchenrechtlichen Vorschriften.
- 3.2 Die Genehmigung ist je nach Formulierung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes nur während der Saison erforderlich. Außerhalb der Saison soll die Verbringung bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Belegstelle und der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die genehmigungsfreie Aufstellung endet mit Beginn der Saison.
- 3.3 Die Genehmigung kann widerrufen werden.

### **4 Ablehnung des Antrages auf Erlass einer Rechtsverordnung**

- 4.1 Die zuständige Behörde lehnt den Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz einer Belegstelle für Bienen ab, wenn
  - a) mit dem Antrag nicht die von der zuständigen Behörde angeforderten Dokumente vorgelegt werden und die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung, die fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen nachzureichen oder zu berichtigen, nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt,

- b) der Nachweis der Anerkennung der Belegstelle und/oder der Schutzradius nicht vorliegt,
- c) der Zweck des Landesgesetzes nicht erfüllt wird,
- d) durch die Festsetzung des beantragten Schutzbezirkes bestehende<sup>1</sup> oder bereits beantragte Schutzbezirke, z.B. durch Überschneidung, gefährdet würden,
- e) der beantragte Schutzbezirk dichte Besiedlung aufweist,
- f) im Rahmen der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung gem. § 2 Abs. 4 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen weitere Gründe vorgebracht werden, die gegen den Erlass der Rechtsverordnung sprechen. Dies können insbesondere eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde, der örtlich zuständigen Landesimkerverbände und der örtlich zuständigen Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen sowie des für die Bienenzucht zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum sein, aus der zwingenden Gründe hervorgehen, die gegen die Ausweisung des Schutzbezirkes sprechen.
- g) die Schutzbezirksgrenze die Landesgrenze so erheblich überschreitet, dass der Schutzbezirk ohne den grenzüberschreitenden Teil seinen Zweck nicht erfüllen kann und das betroffene, angrenzende Bundesland diesen Schutzbezirk seinerseits nicht ausweisen wird.

Die Entscheidung über die Ablehnung fällt die zuständige Behörde im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

## **5 Gebühren**

Die zuständige Behörde erhebt für

- 5.1 die Entscheidung über Anträge nach Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift keine Gebühren,
- 5.2 die Genehmigung von Anträgen nach Nr. 3.1 Gebühren nach lfd. Nr. 1.2.6.2 der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. S. 390, BS 2013-1-22) in der jeweils geltenden Fassung.

## **6 Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Daten über den festgesetzten Schutzbezirk werden von der zuständigen

---

<sup>1</sup> Nicht schutzwürdig sind Belegstellen aufgrund einer Rechtsverordnung, die gem. § 8 Abs.3 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen am 2.2.2024 außer Kraft treten.

Behörde geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Zusätzlich werden die Daten vom für die Angelegenheiten der Imkerei und Bienenhaltung zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum über das Internet zum Abruf bereitgestellt (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>).

## **7 Aufzeichnungen und Nachweise**

Die Betreiberin oder der Betreiber der anerkannten Belegstelle hat der zuständigen Behörde jährlich zum 31. Oktober eine Kopie des jährlichen Zuchtberichts vorzulegen und den Fortbestand der Anerkennung der Belegstelle zu erklären.

## **8 Befristung und Aufhebung der Rechtsverordnung**

8.1 Die zuständige Behörde kann die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz einer Belegstelle für Bienen zeitlich befristen.

8.2 Die zuständige Behörde kann die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutz einer Belegstelle für Bienen insbesondere aufheben, wenn

- a) die Aufzeichnungen und Nachweise (Jahresbericht) nach Nr. 7 nicht bis zum 31. Oktober vorgelegt werden,
- b) die Aufzeichnungen und Nachweise (Jahresbericht) nach Nr. 7 auch nach beantragter und gewährter Fristverlängerung nicht bis zum 15. Juli des Folgejahres vorgelegt werden,
- c) die Belegstelle vom zuständigen Landesimkerverband nicht mehr anerkannt wird,
- d) die Belegstelle sich auflöst oder die Belegstellenleiterin oder der Belegstellenleiter ihre oder seine Funktion nicht mehr wahrnimmt.